

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
„Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und
Maschinelles Lernen Ingolstadt GmbH“
mit Sitz in Ingolstadt

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Firma, Sitz, Dauer
- § 2 - Unternehmensgegenstand
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4 - Bekanntmachungen

Zweiter Teil
Stammkapital, Geschäftsanteile

- § 5 - Stammkapital und Geschäftsanteile
- § 6 - Übertragung von Geschäftsanteilen
- § 7 - Aufnahme neuer Gesellschafter
- § 8 - Einziehung von Geschäftsanteilen

Dritter Teil
Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

- § 9 - Organe der Gesellschaft
- § 10 - Gesellschafterversammlung
- § 11 - Aufsichtsrat
- § 12 - Geschäftsführung
- § 13 - Wissenschaftlicher Beirat
- § 14 - Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft
- § 15 - Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Gesellschaft

Vierter Teil
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- § 16 - Jahresabschluss
- § 17 - Ergebnisverwendung

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

- § 18 - Kündigung
- § 19 - Salvatorische Klausel, Änderungen
- § 20 - Gründungsaufwand

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

„Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen Ingolstadt GmbH“. (Arbeitstitel)
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- 1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Koordination, Förderung und Durchführung von angewandter Forschung und Grundlagenforschung mit Gesellschaftsbezug auf dem Gebiet der Informationstechnologie mit dem Schwerpunkt auf den Themenstellungen der Künstlichen Intelligenz und des Maschinelles Lernens.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordinierung, Organisation und kooperative Durchführung von Forschung auf dem Gebiet der Informationstechnologie schwerpunktmäßig in den Themenfeldern Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen und den Transfer der gewonnenen Erkenntnisse an Gesellschafter und Partner. Die Forschung umfasst freie Forschung und Drittmittelforschung.
- 2.3 Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Bindeglied zwischen der Forschung der Hochschuleinrichtungen und der Überführung der gewonnenen Erkenntnisse in marktgängige Produkte bzw. Produktionsmethoden zu sein. Dabei beauftragt, koordiniert und führt die Gesellschaft die öffentlichen und privaten Forschungsprojekte selbst oder an den beteiligten Forschungseinrichtungen durch. Zu diesem Zweck besteht eine enge Kooperation zwischen der Gesellschaft und der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; von beiden Hochschulen wird vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien die Gesellschaft als An-Institut anerkannt. Darüber hinaus ist auch mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen eine Kooperation möglich.
Die geschäftspolitische Durchführung dieser Aufgaben im Rahmen des Forschungspotentials der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat im Einzelnen bestimmt. Dabei verpflichtet sich die Gesellschaft, Forschungsprojekte ausschließlich für zivile Zwecke durchzuführen und die Freiheit von Forschung und Lehre zu achten.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Ihre Kosten deckt die Gesellschaft über Finanzbeiträge, die sie im Rahmen der Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten erzielt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3.3 Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfalls ihres Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Verhältnis 5 zu 1 zur ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen

- 6.1 Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Nicht-Gesellschafter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- 6.2 Will ein Gesellschafter seine(n) Geschäftsanteil(e) ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, so können die anderen Gesellschafter ihre Zustimmung verweigern, wenn nicht die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 6.2.1 Der verfügungswillige Gesellschafter muss durch eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) den/die Geschäftsanteil(e) den anderen Gesellschaftern zum Erwerb im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander anbieten.
- 6.2.2 Die anderen Gesellschafter können binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) erklären, dass sie am Erwerb interessiert sind.
- 6.2.3 Die Übertragung des/der Geschäftsanteile(s) erfolgt zum Nominalwert.
- 6.2.4 Sind ein oder mehrere Gesellschafter am Erwerb der auf sie entfallenden Anteile nicht oder nicht in vollem Umfang interessiert oder erklären sie ihr Interesse am Erwerb nicht binnen der Frist gemäß 6.2.2, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter seine(n) Geschäftsanteil(e) zur Gänze an einen Dritten veräußern.
In diesem Fall haben die erwerbswilligen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander; nicht teilbare Spitzenbeträge erwerben die Vorkaufsberechtigten als gemeinschaftliche Anteile im selben Verhältnis. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den rechtswirksamen Abschluss und Inhalt des Veräußerungsvertrages auszuüben. Das Vorkaufsrecht kann nur von allen erwerbswilligen Gesellschaftern einheitlich ausgeübt werden. Üben die Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht einheitlich aus, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter zur Erfüllung des Veräußerungsvertrages mit dem Dritten berechtigt.
- 6.2.5 Der neue Gesellschafter muss unter Übernahme aller Rechte und Pflichten in die Vereinbarungen der Gesellschafter (z. B. Rahmenvertrag) rechtswirksam eintreten.

- 6.3 Wird ein Gesellschafter aufgelöst oder gerät unter fremden Einfluss, indem er unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 17 AktG unter den beherrschenden Einfluss eines Dritten gerät oder gemäß § 2 Umwandlungsgesetz auf einen Dritten verschmolzen wird und ist der Dritte nicht Gesellschafter, so hat der Gesellschafter dies den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen und ihnen seine(n) Geschäftsanteil(e) an der Gesellschaft im Verhältnis der Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter zueinander zum Erwerb zum Nominalwert anzubieten, sofern die Gesellschafter nach Erörterung der Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Gesellschafter den Ausschluss des betreffenden Gesellschafter mit einer 3/4-Mehrheit beschließen. Die übrigen Gesellschafter haben die vorgenannten Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten auszuüben, nachdem sie von der Auflösung oder dem Einflusswechsel Kenntnis erlangt haben. Ziff. 6.2.4 gilt entsprechend
- 6.4 Jede Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils wird der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr vom Veräußerer und Erwerber durch eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) mitgeteilt ist und der Erwerber die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und die von den Gesellschaftern sowie vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse schriftlich als für sich in allen Teilen verbindlich anerkannt hat.

§ 7

Aufnahme neuer Gesellschafter

- 7.1 Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann im Wege der Übertragung von Geschäftsanteilen oder durch Erhöhung des Stammkapitals erfolgen.
- 7.2 Die Aufnahme neuer Gesellschafter im Wege der Übertragung bestehender Geschäftsanteile erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 des Gesellschaftsvertrags.
- 7.3 Der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland überträgt.

Als konzernrechtlich verbundenes Unternehmen gilt:

- jede Firma, Gesellschaft oder andere Körperschaft, deren stimmberechtigte Aktien oder Anteile zu mehr als 50 % (ausgenommen Aktien oder Anteile, deren Stimmrechte Einschränkungen unterworfen sind) direkt oder indirekt einem Gesellschafter gehören oder die sonst von diesem kontrolliert wird;
- jede Firma, Gesellschaft oder andere Körperschaft, der direkt oder indirekt mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien oder Anteile eines Gesellschafters gehören oder die diesen sonst kontrolliert (ausgenommen Aktien oder Anteile, deren Stimmrechte Einschränkungen unterworfen sind);

- jede Firma, Gesellschaft oder andere Körperschaft, von der mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien oder Anteile (ausgenommen Aktien oder Anteile, deren Stimmrechte Einschränkungen unterworfen sind) direkt oder indirekt einer verbundenen Gesellschaft, wie in vorstehendem Absatz erklärt, gehören oder die sonst von dieser kontrolliert werden.

Verbundenes Unternehmen ist jede Firma, Gesellschaft oder andere Körperschaft nur solange, wie die zuvor geschilderten Besitzverhältnisse oder Kontrollmöglichkeiten bestehen.

Voraussetzung für die zustimmungsfreie Übertragung der Geschäftsanteile ist in jedem Fall, dass der neue Gesellschafter zuvor diesem Vertrag unter Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten ist und der übertragende Gesellschafter sichergestellt hat, dass der Geschäftsanteil auf ihn zurück übertragen wird, wenn der konzernrechtliche Verbund beendet wird.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 8.1 Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben, so können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der/die Geschäftsanteil(e) des betreffenden Gesellschafters eingezogen wird/werden.
- 8.2 Für den/die eingezogenen Geschäftsanteil(e) wird eine Entschädigung in Höhe des Nominalwertes gezahlt. Die Entschädigung ist in zwei gleichen Jahresraten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters.

Dritter Teil Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung,
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 10 Gesellschafterversammlung

- 10.1 Innerhalb der ersten 8 Monate jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- 10.2 Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Hierüber ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschaftern zuzusenden.

- 10.3 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Die Schriftform ist gewahrt durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefs zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen. Soweit die Einladung per Email erfolgen soll, hat jeder Gesellschafter der Geschäftsführung gegenüber eine Email-Anschrift anzugeben, welche als ladungsfähige Adresse gilt. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es Gesellschafter, die zusammen mindestens 20 % des Stammkapitals halten oder ein Geschäftsführer oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung verlangen.
- 10.5 Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren gewählt.
- 10.6 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Versammlungsgegenstände sowie die Art und Folge der Abstimmung.
- 10.7 Je 5.000 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 10.8 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.
- 10.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, deren Stimmen mehr als die Hälfte aller Stimmen ausmachen. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet am gleichen Tage der übernächsten Woche zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort eine weitere Gesellschafterversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für diese Gesellschafterversammlung gilt die gleiche Tagesordnung wie für die erste Einberufung.
- 10.10 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 10.11 Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der von den Gesellschaftern abgegebenen Stimmen:
 - 10.11.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages ausgenommen der Nachschußpflicht nach Art. 5.8, die der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf;
 - 10.11.2 Beschlüsse über die Aufgaben des Aufsichtsrats und Zustimmung zu Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - 10.11.3 Veräußerung des Unternehmens insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil;
 - 10.11.4 Auflösung der Gesellschaft;
 - 10.11.5 Kapitalerhöhungen.

- 10.12 Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Abschrift der Niederschrift bzw. der gefassten Beschlüsse innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.
- 10.13 Abgesehen von den nach Gesetz und Satzung der Gesellschafterversammlung obliegenden Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung auch für die Festlegung der Grundsätze für die Geschäftspolitik und Personalpolitik zuständig.
- 10.14 Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung organisatorischer Punkte eine Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktienrechtes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG, §§ 95 ff AktG finden keine Anwendung, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt dies ausdrücklich deren Anwendung. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt ehrenamtlich; es besteht Anspruch auf Ersatz der mit der Erfüllung ihres Amtes verbundenen Aufwendungen.
- 11.2 Jeder Geschäftsanteil im Umfang von 5.000,- EUR gewährt das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Auf einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates können Vertreter von assoziierten Partnern der Gesellschaft an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- 11.3 Das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, beinhaltet auch das Recht, dieses Mitglied jederzeit abuberufen und durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Das Recht der Entsendung bzw. Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes geht bei Übertragung eines Geschäftsanteils auf den Erwerber über. Bei Übertragung von Teilen eines solchen Geschäftsanteils wird das Entsenderecht von den Inhabern des Geschäftsanteils einvernehmlich ausgeübt.
- 11.4 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- 11.6 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die Schriftform ist gewahrt durch Aufgabe zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen. Soweit die Einladung per Email erfolgen soll, hat jeder Gesellschafter der Geschäftsführung gegenüber eine Email-Anschrift anzugeben, welche als ladungsfähige Adresse gilt.

11.7 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. Teilnahme ist auch über Konferenzsysteme möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt in einer Zweitabstimmung die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.

Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, kann der Aufsichtsrat nur beschließen, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Sofern ein Beschluss des Aufsichtsrats über einen Gegenstand, der nicht in der Einladung enthalten war, in Abwesenheit mindestens eines Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt ist, wird dieser Beschluss nur wirksam, wenn kein beim Beschluss abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dem Beschluss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls widerspricht.

11.8 Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).

11.9 Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung, oder Beschlussfassung per elektronischer Post oder per Telefax ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

11.10 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen.

11.11 Die Gesellschafter können für den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschließen.

11.12 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuteilen.

11.13 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

11.14 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu kontrollieren. Er hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen werden.

11.15 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über die Geschäfte der Gesellschaft zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

11.16 Abgesehen von den nach Gesetz und Satzung dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben ist der Aufsichtsrat insbesondere auch für folgende Aufgaben zuständig:

- Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und Abgabe von Beschlussempfehlungen;
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
- Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
- Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

- Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer;

ENTWURF

- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Beschlussfassung über diese Gegenstände an sich ziehen.

§ 12 Geschäftsführung

12.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Sind mindestens zwei Geschäftsführer bestellt, so besteht die Geschäftsführung der Gesellschaft aus einem technisch-wissenschaftlichen Geschäftsführer und einem kaufmännischen Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestimmt die Ressortaufteilung.

12.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Davon abweichend werden der/die Gründungsgeschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt.

12.3 Die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Festlegung ihrer Amtsperiode werden vom Aufsichtsrat beschlossen und in einem vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnenden Vertrag festgelegt. Die Amtsperiode soll in der Regel vier Jahre betragen; Wiederbestellung ist zulässig.

12.4 Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit nicht in der Satzung oder in einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung etwas Anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses, des jährlichen wissenschaftlichen Arbeits- und des Wirtschaftsplans, des mittel- und langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplans (in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat) und des Finanzplans.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen und bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.

12.5 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern, die in angemessener Frist nicht gelöst werden können, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorzulegen, der nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheidet oder die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung über eine Weisung an die Geschäftsführung vorlegt.

- 12.6 Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Organisationsstruktur der Gesellschaft und deren Änderung;
 - b) Art und Weise der Umsetzung der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen langfristigen Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Gesellschaft;
 - c) Festlegung der mittel- und langfristigen Finanzplanung;
 - d) Festlegung des jährlichen wissenschaftlichen Arbeits-, Personal- und Wirtschaftsplans sowie Entscheidungen zu unterjährigen Abweichungen;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten;
 - f) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens;
 - g) Aufnahme von Darlehen;
 - h) Abschluss von Verträgen mit einer Bindungsfrist von mehr als drei Jahren;
 - k) Veräußerung und entgeltlicher Erwerb von gewerblichen Schutzrechten sowie die Festlegung der Grundsätze für die Vergabe von Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - l) Gründung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen
 - m) Die Einleitung von Gerichts- und/oder Schiedsverfahren mit für die Gesellschaft grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Gegenstandswert von mehr als € 25.000;
 - n) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- 12.7 Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss mit Mehrheit seiner Mitglieder weitere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung unterwerfen.
- 12.8 Vor Ausnutzung eines genehmigten Kapitals hat die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum geplanten Übernehmer einzuholen; entsprechend § 10 Ziffer 11.5 ist hierfür eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- 13.1 Der Aufsichtsrat bestellt einen wissenschaftlichen Beirat aus mindestens sieben Mitgliedern. In den Beirat sind Persönlichkeiten zu entsenden, die eine hervorragende Qualifikation auf dem Forschungsgebiet der Künstlichen Intelligenz besitzen und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Gesellschafter oder der Gesellschaft stehen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt befristet auf drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Dauer der Bestellung.
- 13.2 Der wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- 13.3 Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Geschäftsführung der Gesellschaft und den Aufsichtsrat bei der Entwicklung der Geschäftspolitik, der wissenschaftlichen Ziele der Forschungstätigkeit sowie bei der Auswahl geeigneter Projekte insbesondere im Bereich der Förderprojekte von Bund, Ländern und der Europäischen Union zu beraten.
- 13.4 Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- 13.5 Beschlüsse und/oder Empfehlungen trifft der Beirat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende des Beirats berichtet einmal jährlich über die im Beirat getroffenen Empfehlungen.
- 13.6 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Beirats steht die Erstattung der im Rahmen seiner Beiratstätigkeit angefallenen Auslagen zu.

§ 14 Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks grundsätzlich freie Forschung betreibt. Die Gesellschafter gehen auch davon aus, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks auch entgeltliche Forschungs- und Entwicklungsaufträge von Gesellschaftern sowie von Dritten übernehmen kann, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

§ 15 Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Gesellschaft

- 15.1 An allen Schutzrechten und sonstigen Arbeitsergebnissen, die bei Durchführung von Förderprojekten der Europäischen Union, des Bundes und der Länder entstehen, und den urheberrechtlich geschützten Werken, die die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse aus diesen Projekten verkörpern, stehen den Gesellschaftern die Rechte zu, die nach den anzuwendenden Förderbestimmungen der Fördergeber gewährt werden können.
- 15.2 Die Pflichten der Gesellschaft, insbesondere soweit sie sich aus ihrer Gemeinnützigkeit ergeben, und die Rechte des Zuwendungsgebers und Dritter aus den Zuwendungsbescheiden der Europäischen Union, des Bundes und der Länder bleiben unberührt und gehen dieser Vereinbarung vor.
- 15.3 Die Rechte an Forschungsergebnisse, die im Rahmen von Auftragsforschung der Gesellschaft oder deren Gesellschafter unter Koordination der Gesellschaft entstehen, sind einzelvertraglich zu regeln. Die Gesellschaft strebt in diesen Fällen an, Nutzungsrechte für die Gesellschaft sowie deren Gesellschafter zu vereinbaren.

Vierter Teil Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 16 Jahresabschluss

- 16.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 16.2. Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und - wenn diese durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind - zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- 16.3. In den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres beschließen die Gesellschafter über die

Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 17 Ergebnisverwendung

Die Verwendung des Ergebnisses hat unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft zu erfolgen.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 18 Kündigung

- 18.1 Jeder Gesellschafter kann im Wege der Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Die Gesellschaft besteht in diesem Fall unter den übrigen Gesellschaftern fort. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschafter zu richten.
- 18.2 In diesem Fall können die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters einziehen oder stattdessen Abtretung an die Gesellschaft selbst verlangen.
Die Regelung dieser Satzung über die zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 8 Ziff. 8.2 gilt entsprechend.
- 18.3 Beschließen die übrigen Gesellschafter nicht binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt ist, dass der Geschäftsanteil bzw. Die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters eingezogen wird bzw. werden oder statt dessen an die Gesellschaft selbst abzutreten ist bzw. sind, so verpflichten sich die verbleibenden Gesellschafter den Geschäftsanteil zum Nennwert entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital ohne den gekündigten Geschäftsanteil zu übernehmen.
- 18.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere im Fall der Betriebsstilllegung eines Gesellschafters bleibt davon unberührt.

§ 19 Salvatorische Klausel, Änderungen, Schriftform

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Im Übrigen sind die Gesellschafter in diesem Fall verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, welche wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren

Soweit es zu einer sinnvollen Durchführung und Anwendung der Vertragsbestimmungen

erforderlich ist, hat eine Vervollständigung, insbesondere falls sich eine Vertragslücke ergeben sollte, durch ergänzende Auslegung zu erfolgen.

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw Angehörigen der Gesellschafter bzw Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen i S von § 15 Abgabenordnung.

§ 20 Gründungsafwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 4.000,00 übernommen.

Ende der Satzung

ENTWURF